



2. Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen

zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Reise-Rückkehrer

Der Landkreis Hildburghausen ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Reise-Rückkehrer zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildburghausen, die seit dem 13.03.2020 aus dem Ausland in das Gebiet des Landkreises Hildburghausen zurückgekehrt sind, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus diesem Gebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderung/ Kindern oder Jugendlichen und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
 - Entsorgungswirtschaft,
 - Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
 - Kommunikation (Post und digitale Strukturen).
2. Schülerinnen und Schülern sowie Kindern bis zur Einschulung, die seit dem 13.03.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt sind, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG – **inklusive Notbetreuung** – zu betreten.
 3. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen.
 4. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Hildburghausen unter 03685/445-433 und unter 03685/445-413 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.
 5. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
 6. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
 7. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
 8. Für Personen, die nicht Einwohner des Landkreises Hildburghausen sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Gebiet des Landkreises Hildburghausen einreisen wollen, gilt, sofern sie sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, Folgendes:
 - a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderung/ Kindern oder Jugendlichen und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Weisen Personen des vorbezeichneten betriebsnotwendigen Personals aber Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten.

- b) Ihnen ist auch untersagt, geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten;
- c) ferner ist Ihnen untersagt, die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten;
- d) darüber hinaus ist es Ihnen untersagt, Orte an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten;
- e) diesen Personen ist auch die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs untersagt;

soweit keine Ausnahme nach Ziffer 8 Buchstabe a) vorliegt.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.

9. Die Regelungen unter Ziffer 8 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr im Landkreis Hildburghausen zuständig sind. Gleichmaßen führt ein Aufenthalt im Ausland, der ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:

- a) die Person trägt bei der Entladung im Landkreis einen Mund – Nasen – Schutz,
 - b) es wird jedweder persönliche Kontakt zu Personen vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
 - c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände.
10. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hildburghausen zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Reise-Rückkehrer vom 25.03.2020 tritt am 31.03.2020 um 24.00 Uhr außer Kraft.
11. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Regelungen unter IV. Ziffer 6 der Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020 die besonderen Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten betreffend, insoweit sie über diese Regelungen vom 19.03.2020 hinausgeht.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich 19. April 2020.
13. Diese Allgemeinverfügung wird am 01.04.2020 um 0.00 Uhr, dem Tag nach der Bekanntgabe, wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen - nach telefonischer Vereinbarung – während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

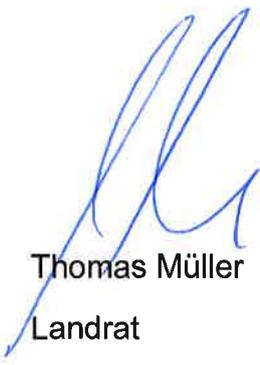
Die Anordnung ist sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch einlegt werden.

Hildburghausen, den 31.03.2020


Thomas Müller
Landrat

